

ZERTIFIKAT

(1) **über die Anerkennung der Qualitätssicherung
Produktion**

(2) - Richtlinie 94/9/EG -
Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen
Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen



(3) Zertifikatsnummer: BVS 03 ATEX ZQS/H003

(4) Produktkategorie: Nichtelektrische Betriebsmittel und Komponenten, Gerätegruppe II,
Kategorien 1 GD, 2 GD und Schutzsysteme: Absperklappen,
Rückschlagklappen und Takt-/Druckschleusen



(5) Hersteller: WAREX VALVE GmbH

(6) Herstellungsort: Stauverbrink 2, 48308 Senden

(7) Die Zertifizierungsstelle der Deutsche Montan Technologie GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, bescheinigt, dass der Hersteller ein Qualitätssicherungssystem für die Produktion unterhält, das dem Anhang IV dieser Richtlinie genügt. In der fortgeschriebenen Anlage werden alle überwachten Geräte und Schutzsysteme mit den Zertifikatsnummern aufgelistet.

(8) Dieses Zertifikat basiert auf dem Auditbericht Nr. ZQS/H003/03, ausgestellt am 28.05.2003, und ist gültig bis 31.05.2006.

Das Zertifikat kann zurückgezogen werden, wenn der Hersteller die Anforderungen des Anhangs IV nicht mehr erfüllt.

Die Ergebnisse der Überwachungsaudits des Qualitätssicherungssystems werden Bestandteil dieses Zertifikates.

(9) Gemäß Artikel 10 (1) der Richtlinie 94/9/EG ist hinter der CE-Kennzeichnung die Kennnummer 0158 der Deutsche Montan Technologie GmbH als der benannten Stelle anzugeben, die in der Produktionsüberwachungsphase tätig wird.

Deutsche Montan Technologie GmbH

Bochum, den 30.05.2003



Zertifizierungsstelle



Fachbereich



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- Richtlinie 94/9/EG -

Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung
in explosionsgefährdeten Bereichen

BVS 03 ATEX H 023 X

- (4) **Gerät:** Absperrklappen Baureihe DKZ 103 GS
Absperrklappen Baureihe DKZ 110 GS
- (5) **Hersteller:** Warex Valve GmbH
- (6) **Anschrift:** Stauverbrink 2
48308 Senden
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Zertifizierungsstelle der Deutsche Montan Technologie GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, bescheinigt, dass das Gerät die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllt.
Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfprotokollen BVS PP 1100/311a/02 EG und BVS PP 1100/311b/02 EG niedergelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit
DIN EN 1127-1: Explosionsschutz
Teil 1: Grundlagen und Methodik, August 1997
DIN EN 13463-1: Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
Teil 1: Grundlagen und Anforderungen, April 2002
DIN prEN 13463-5: Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
Teil 5: Schutz durch sichere Bauweise, Januar 2001
- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird in der Anlage zu dieser Bescheinigung auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung des beschriebenen Gerätes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/9/EG. Für Herstellung und Inverkehrbringen des Gerätes sind weitere Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, die nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt sind.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muss die folgenden Angaben enthalten:
⊕ II 1/1 GD c oder ⊕ II 1/2 GD c oder ⊕ II 1/3 GD c oder
⊕ II 1/1 GD c IIB oder ⊕ II 1/2 GD c IIB oder ⊕ II 1/3 GD c IIB oder
⊕ II 1/1 D c oder ⊕ II 1/2 D c oder ⊕ II 1/3 D c

Deutsche Montan Technologie GmbH

Bochum, den 01.09.2003

DMT-Zertifizierungsstelle

Fachbereich



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- Richtlinie 94/9/EG -

Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung
in explosionsgefährdeten Bereichen

BVS 03 ATEX H 024 X

- (4) **Gerät:** **Absperrklappen Baureihe DKZ 103** **Absperrklappen Baureihe DKZ 103 APS**
 Absperrklappen Baureihe DKZ 110 **Absperrklappen Baureihe DKZ 110 APS**
- (5) **Hersteller:** **Warex Valve GmbH**
- (6) **Anschrift:** **Stauverbrink 2**
 48308 Senden
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Zertifizierungsstelle der Deutsche Montan Technologie GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, bescheinigt, dass das Gerät die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllt.
Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfprotokollen BVS PP 1100/311c/02 EG und BVS PP 1100/311d/02 EG niedergelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit:
EN 1127-1:1997-10, Explosionsfähige Atmosphäre, Explosionsschutz, Teil 1: Grundlagen und Methodik
EN 13463-1:2002-04, Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Teil 1: Grundlagen und Anforderungen
EN 13463-1 Berichtigung 1:2003-06, Berichtigungen zu EN 13463-1:2002-04
prEN 13463-5:2002-08 Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Teil 5: Schutz durch konstruktive Sicherheit
- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird in der Anlage zu dieser Bescheinigung auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung des beschriebenen Gerätes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/9/EG. Für Herstellung und Inverkehrbringen des Gerätes sind weitere Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, die nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt sind.

(12) Die Kennzeichnung des Gerätes muss die folgenden Angaben enthalten:



- ⊕ II 1/1 GD c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/2 GD c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/3 GD c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/1 GD c IIB $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/2 GD c IIB $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/3 GD c IIB $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/1 D c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/2 D c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$ oder
- ⊕ II 1/3 D c $-20^{\circ}\text{C} \leq T_a \leq +60^{\circ}\text{C}$

Deutsche Montan Technologie GmbH

Bochum, den 03.11.2003

DMT-Zertifizierungsstelle

Fachbereich